**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Montageleistungen der RMP e.K.**

Stand 07/2022

1. **Anbieter, Kunden und Geltungsbereich**
	1. Anbieter der Dienstleistungen ist die Firma RMP e.K. Robert Ladanyi, Neuwiesenstr. 10, 88214 Ravensburg, Telefon: 0173/4553655, Email: management@rmp-umzug.de, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 727604, Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. DE320443026 (im Folgenden „**RMP“**).
	2. Der Kunde ist Verbraucher, soweit der Zweck der georderten Leistungen nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
	3. Für die Geschäftsbeziehung zwischen RMP und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, RMP stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. **Angebot, Bestellvorgang, Vertragsabschluss**
	1. Der Kunde kann RMP wahlweise über deren Internetseite, per E-Mail oder telefonisch Angaben und Informationen zu dem geplanten Umzug oder der geplanten Inanspruchnahme von Dienstleistungen zukommen lassen. Sofern der Kunde dies über die Internetseite von RMP macht, so hat er den hierfür zur Verfügung gestellten Konfigurator zu nutzen und dort sämtliche Angaben zu machen und eventuell angeforderte Unterlagen und Informationen an RMP zu übersenden.
	2. Der Kunde versichert, dass die von ihm gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und inhaltlich richtig und vollständig sind. Die Angaben des Kunden bilden die Grundlage für das Angebot von RMP. Sollte sich bei der konkreten Durchführung des Umzugs oder der Dienstleistung herausstellen, dass die vom Kunden gemachten und im Angebot festgehaltenen Daten unzutreffend sind, so kann RMP wahlweise die Durchführung des Umzugs und/oder der Dienstleistung entweder verweigern, sofern die falsche Angabe dazu führt, dass der Umzug aufgrund von tatsächlichen Gegebenheiten (wie z.B. mangelnde Ladekapazität, Überschreitung der kalkulierten Zeit etc.) nicht durchgeführt werden kann. RMP kann die Leistung aber auch unter Berechnung des anfallenden Mehraufwandes erbringen.
	3. Aufgrund der von dem Kunden gemachten Angaben, sowie eines üblicherweise von einem Mitarbeiter der RMP in einem Telefonat mit dem Kunden bestätigenden Angaben wie z.B. zu Aus- und Einzugsadresse, Umzugsgutliste und andere preisbildende Faktoren, erstellt RMP ein detailliertes Angebot und sendet dieses dem Kunden per E-Mail zu.
	4. Sofern sämtliche erforderlichen Daten des Kunden für die zu erbringende Dienstleistung vorliegen und im Angebot festgelegt wurden, liegt ein verbindliches Angebot von RMP dem Kunden vor, den Umzug bzw. die Dienstleistung zu den angegebenen Konditionen zum angegebenen Termin durchzuführen. Der Kunde kann dieses Angebot durch Zusendung einer Email oder über die Webseite der RMP annehmen.
	5. Sofern der Kunde das Angebot von RMP angenommen hat, kommt der Dienstleistungsvertrag zwischen RMP und dem Kunden zustande.
	6. RMP bestätigt dem Kunden binnen 3 Werktagen den Auftrag per E-Mail (Auftragsbestätigung). In dieser E-Mail oder in einer separaten E-Mail, jedoch spätestens bei Beginn der Leistungserbringung, wird der Vertragstext (bestehend aus Bestellung, AGB und Auftragsbestätigung) dem Kunden von uns auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder Papierausdruck) zugesandt (Vertragsbestätigung). Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert.
	7. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

# Leistungen von RMP

* 1. RMP erbringt ihre Verpflichtung (insbesondere die Organisierung und Durchführungen von Umzügen, sowie Möbelmontagen) mit der größten Sorgfalt und unter Wahrung des Interesses des Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. In diesem Zusammenhang können Zusatzleistungen anfallen, wie z.B. An- und Abfahrt der Transportfahrzeuge, Verladung, Sicherung und Entladung des Umzugsgutes oder auch Möbeldemontage und Möbelmontage.
	2. Sofern nichts anderes vereinbart, sind folgende Leistungen grundsätzlich von RMP vom Vertragsumfang umfasst:
		1. Organisation und Planung des Umzugs;
		2. An- und Abfahrt der erforderlichen Transportfahrzeuge;
		3. Umzugspersonal in angemessenem, erforderlichen Umfang an der Be- und Entladestelle;
		4. Be- und Entladung des vereinbarten Umzugsgutes in das Transportfahrzeug durch das in Ziffer 3.2.3 genannte Personal;
		5. Transport des vereinbarten Umzugsgutes vom Auszugsort zum Einzugsort;
		6. Entladung des vereinbarten Umzugsgutes durch das in Ziffer 3.2.3 genannte Personal am Einzugsort;
		7. Verbringung und Abstellung des Umzugsgutes;
		8. Kraftstoff für die Transportfahrzeuge;
		9. Materialien für das ordnungsgemäße Beladen (z.B. Gurtsicherungen etc.);
	3. Zusatzleistungen können vom Kunden gegen zusätzliches Entgelt hinzugebucht werden, sofern diese von RMP angeboten werden. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:
		1. Demontage und Montage von Möbeln;
		2. Ein- und Auspacken von Umzugsgut;
		3. Vermietung von Möbelliftern;
		4. Verkauf von Verpackungsmaterialien;
		5. Abschluss von Zusatzversicherungen.
	4. Das Personal von RMP ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Dübel-, Elektro-, Sanitär- und sonstigen Installationsarbeiten verpflichtet.
	5. Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet RMP nur für sorgfältige Auswahl.
1. **Beiladungstransport**
	1. Der Umzug darf auch als Beiladungstransport durchgeführt werden.

# Beauftragung Dritter

* 1. RMP kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, einen weiteren ausführenden Möbelspediteur mit der Durchführung des Umzugs beauftragen.

# Hinweispflichten des Kunden

* 1. Soweit der Kunde keine Verpackung und Kennzeichnung durch RMP wünscht, weist RMP den Kunden auf den Haftungsausschluss gem. § 451 d Abs. 1 Ziff. 2 HGB hin. Zur Überprüfung des vom Kunden verpackten Gutes ist RMP weder berechtigt noch verpflichtet, außer in Fällen der offensichtlichen Ungeeignetheit der Verpackung.
	2. Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut, ist der Kunde verpflichtet, RMP rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht. Gefährliches Gut im Rahmen des Umzugs sind feuer- oder explosionsgefährliche, strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende, übelriechende oder ähnliche Güter. Dazu zählen insbesondere Akkus, Batterien, Brenn- und Heizmittel, Chemikalien, Gase, Lösungsmittel, Munition, etc. Der Transport von diesen gefährlichen Gütern ist grundsätzlich ausgeschlossen.
	3. Für Umzugsgut, welches aufgrund seiner Größe oder seines Gewichtes und der Bedingungen am Zielort nicht ohne die Gefahr von Beschädigungen entladen werden kann, hat RMP vom Kunden Weisungen einzuholen. Bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen gilt § 419 HGB.
1. **Mitwirkungspflichten des Kunden**
	1. Der Kunde ist verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben insbesondere über die Gegebenheiten am Ein- und Auszugsort (z.B. Meterangaben bei Laufwegen zum/vom Transportfahrzeug, Quadratmeterangaben, Zimmeranzahl, Personen im Haushalt, Vorhandensein eines geeigneten Aufzugs, Stockwerksangabe, Kellerräume, Umzugsgut etc.).
	2. Sofern angeboten, hat der Kunde im Buchungsprozess eine vollständige Umzugsgutliste auf der Webseite einzugeben. Sofern dies nicht möglich ist oder nicht angeboten wird, hat der Kunde die vollständige und wahrheitsgemäße Umzugsgutliste an RMP innerhalb der gesetzten Frist zu übermitteln.
	3. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche erforderlichen Vorbereitungshandlungen, insbesondere aber nicht ausschließlich das Verpacken des Umzugsgutes, so rechtzeitig vor dem Umzug vorzunehmen, dass einer ordnungsgemäßen Durchführung des Umzugs nichts im Wege steht. Dies gilt nicht, sofern der Kunde RMP mit den entsprechenden Leistungen als kostenpflichtige Zusatzleistungen beauftragt hat.
	4. Soweit erforderlich wird der Kunde eigenverantwortlich behördliche Genehmigungen für ausreichend Halteverbotszonen für den vereinbarten Zeitraum des Umzugs am Ein- und Auszugsort einholen und entsprechende Halteverbotsschilder aufstellen.
	5. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, soweit erforderlich, RMP sämtliche aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben Dokumente/Begleitpapiere, Erlaubnisse, Lizenzen, Zolldokumente etc. zur Verfügung zu stellen. RMP ist nicht verpflichtet, diese Unterlagen zu prüfen,
	§ 451b Abs. 3 S. 2 HGB.
	6. Dem Kunden obliegt die fachgerechte Sicherung beweglicher oder elektronischer Teile, insbesondere an empfindlichen Teilen. RMP ist nicht verpflichtet, diese Transportsicherung zu prüfen.
	7. Der Kunde hat bei Abholung des Umzugsgutes an der Beladestelle (Auszugsort) zu prüfen, dass kein Gegenstand irrtümlich eingeladen oder zurückgelassen wurde.
	8. Der Kunde hat entweder selbst an der Be- und Entladestelle anwesend zu sein oder RMP einen Bevollmächtigten zu benennen, welcher zur Absendung bzw. Inempfangnahme des Umzugsgutes, zur Überprüfung auf Schäden sowie zur Abnahme der Leistungen von RMP bevollmächtigt ist. Diesen Bevollmächtigten hat der Kunde über alle Vertragsdetails umfassend zu informieren.
	9. Bei Unzulänglichkeiten an der Be- und Entladestelle, die durch eine Pflichtverletzung des Kunden nach Ziffer 7.4 herrühren, werden dem Kunden der hierdurch entstehende Mehraufwand nach dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis von RMP in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn als vorhanden angegebene Fahrstühle entweder defekt oder tatsächlich nicht vorhanden sind. Als nicht vorhanden ist ein Fahrstuhl auch dann anzusehen, wenn in diesem weniger als 50% des vereinbarten Umzugsgutes transportiert werden kann.
	10. Sofern der Kunde am vereinbarten Umzugstag nicht zur vereinbarten Uhrzeit anwesend ist und auch nicht durch einen von ihm bevollmächtigten Dritten ordnungsgemäß vertreten wird, ist RMP berechtigt einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v 20,- EUR je angefangener 30 Minuten und je vor Ort befindlichen Mitarbeiter in Rechnung zu stellen. Ab einer Verspätung von 3 Stunden ist RMP berechtigt den vereinbarten Frachtlohn, ohne die Erbringung der Dienstleistungen, als pauschalen Schadenersatz in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es nachgelassen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
2. **Preise und Zahlungsbedingungen**
	1. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.
	2. Rechnungen erhält der Kunde in elektronischer Form an seine E-Mail-Adresse.
	3. RMP bietet den Kunden folgende Zahlungsarten an: Vorkasse/Überweisung, Kreditkarte und Paypal.
		1. **Vorkasse**
			1. Sofern der Kunde Zahlungsart Vorkasse wählt, hat er die vereinbarten Zahlungen auf die im Angebot genannte Bankverbindung zu überweisen.
		2. **PayPal Plus**
			1. RMP bietet dem Kunden verschiedene Zahlungsmethoden über PayPal Services im Rahmen des Zahlungsdienstes PayPal Plus an. Der Kunde wird auf die Webseite des Anbieters PayPal weitergeleitet wo er seine Zahlungsdaten angeben, der Verwendung seiner Daten durch PayPal zustimmt und die Zahlungsanweisung an PayPal bestätigt.
			2. Sofern der Kunde die Zahlungsart PayPal gewählt hat, muss er bei Paypal registriert sein bzw. sich erst registrieren und mit seinen Zugangsdaten legitimieren, um den Rechnungsbetrag bezahlen zu können. Die Zahlungstransaktion wird von PayPal unmittelbar nach Bestätigung der Zahlungsanweisung automatisch durchgeführt. Weitere Hinweise erhält der Kunde beim Bestellvorgang.
		3. **Kreditkarte über PayPal**
			1. Sofern der Kunde die Zahlungsart Kreditkarte gewählt hat, muss er bei PayPal nicht registriert sein, um den Rechnungsbetrag bezahlen zu können. Die Zahlungstransaktion wird unmittelbar nach Bestätigung der Zahlungsanweisung und nach seiner Legitimation als rechtmäßiger Karteninhaber von seinem Kreditkartenunternehmen auf Aufforderung von PayPal durchgeführt und seine Karte belastet. Weitere Hinweise erhält der Kunde beim Bestellvorgang.
		4. **Lastschrift via PayPal**
			1. Sofern der Kunde die Zahlungsart Lastschrift gewählt hat, muss er bei PayPal nicht registriert sein, um den Rechnungsbetrag bezahlen zu können, Mit Bestätigung der Zahlungsanweisung erteilt der Kunde PayPal ein Lastschriftmandat. Über das Datum der Kontobelastung wird der Kunde von PayPal informiert (sog. Prenotification). Unter Einreichung des Lastschriftmandats unmittelbar nach Bestätigung der Zahlungsanweisung fordert PayPal seine Bank zur Einleitung der Zahlungstransaktion auf. Die Zahlungstransaktion wird durchgeführt und das Konto des Kunden belastet. Weitere Hinweise erhält der Kunde beim Bestellvorgang.
	4. **Anzahlung:**
		1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Kunde eine Anzahlung in Höhe von 20% des Auftragswertes zu leisten, welche mittels der gewählten Zahlungsmethode erbracht werden kann. Weitere 40% des Auftragswertes sind 14 Tage vor dem geplanten Umzugstermin oder dem Termin der Erbringung der vereinbarten Dienstleistung zu leisten.
		2. Sofern zwischen Vertragsschluss und Umzugstermin weniger als 18 Tage liegen, so ist eine Anzahlung in Höhe von 60% des Auftragswertes zu leisten.
	5. Sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wurde, ist die restliche Zahlung bei Ablieferung bzw. Montage, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung, fällig.
	6. Auslagen in ausländischer Währung werden nach dem am Zahlungstag festgestellten Wechselkurs abgerechnet.
	7. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist RMP berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders, bis zur Zahlung des Entgelts und der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen einzulagern. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung auch dann nicht nach, ist RMP berechtigt, eine Pfandverwertung nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.
	8. Die Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass bei Ausübung des gesetzlichen Pfandrechts von RMP die Androhung des Pfandverkaufs und die erforderlichen Benachrichtigungen an den Absender zu richten sind.
	9. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.
	10. Sämtliche Zahlungen des Kunden sind über die von ihm gewählte Zahlungsmethode zu erbringen. Ein späterer Wechsel der Zahlungsmethode ist nicht möglich.
	11. Entstehen im Rahmen der vertraglichen Leistung unvorhersehbare Aufwendungen, sind diese, sofern sie RMP den Umständen nach für erforderlich halten durfte, durch den Kunden zuzüglich einer angemessenen Vergütung zu ersetzen.
	12. Erweitert der Kunde nach Vertragsschluss den Leistungsumfang, sind die hierdurch entstandenen Mehrkosten einschließlich einer angemessenen Vergütung zu ersetzen.
	13. Mitarbeiter von RMP sind nicht ebenso wenig inkassobevollmächtigt wie ein etwaiger von RMP beauftragter ausführender Möbelspediteur, so dass diese keine Zahlungen in bar entgegennehmen können.
	14. Trinkgelder sind mit Rechnungen der RMP nicht verrechenbar.
3. **Abtretungsvereinbarung**
	1. Sofern dem Kunden gegenüber einem Dritten (z.B. Arbeitgeber oder Dienstherrn) ein Anspruch auf Umzugskostenerstattung zu, tritt der Kunde diesen Anspruch an RMP ab. RMP nimmt die Abtretung an. Der Kunde weist den Dritten an, die vereinbarte und fällige Vergütung sowie etwaige Anzahlungen abzüglich geleisteter Anzahlungen und/oder Teilzahlungen auf schriftliche Anforderung direkt an RMP zu zahlen.

# Aufrechnung

* 1. Gegen Ansprüche von RMP ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.

# Weisungen und Mitteilungen

* 1. Weisungen und Mitteilungen des Kunden bezüglich der Durchführung der Beförderung sind in Textform ausschließlich an RMP zu richten.
1. **Bestimmung des Umzugsgutes**
	1. Die Bestimmung des Umzugsgutes obliegt dem Kunden.
2. **Widerrufsrecht, Kündigung des Kunden**
	1. Beim Umzug handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von § 312 g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB. Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB.
	2. Der Kunde kann den Umzugsvertrag jederzeit kündigen.
	3. Kündigt der Kunde, so kann RMP entweder
		1. das vereinbarte Entgelt, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was RMP infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt;
		2. oder pauschal ein Drittel des vereinbarten Entgelts verlangen. Beruht die Kündigung auf Gründen, die dem Risikobereich von RMP zuzurechnen sind, so entfällt der Anspruch auf Fautfracht nach Ziffer 13.3.2; in diesem Falle entfällt auch der Anspruch nach Ziffer 13.3.1 soweit die Beförderung für den Absender nicht von Interesse ist.
3. **Rücktritt des Kunden**
	1. Ungeachtet des Kündigungsrechts des Kunden nach Ziffer 13.2 kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Umzugstermin wurde bereits einmal von dem Kunden verschoben und von RMP akzeptiert. In Fall des Rücktritts hat der Kunde Rücktrittskosten (Stornokosten) je nach Rücktrittsdatum wie folgt zu zahlen (jeweils bezogen auf die vereinbarte Vergütung):
		1. Mehr als 15 Kalendertage vor dem vereinbarten Umzugstermin: 20%
		2. Zwischen 8 und 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Umzugstermin: 50%
		3. Weniger als 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Umzugstermin: 100%
	2. Die Rechnungsstellung der Stornokosten erfolgt gemäß Ziffer 8, wobei der Kunde damit einverstanden ist, dass die Stornokosten gemäß der gewählten Zahlungsmöglichkeit (z.B.) eingezogen werden. Dem Kunden bleibt es nachgelassen den Nachweis zu führen, dass ein Schaden ist überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Stornopauschalen in Ziffern 14.1.1 bis 14.1.3.
4. **Höhere Gewalt**
	1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.
	2. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
	3. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erbrachte Dienstleistung erbracht werden soll. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Leistungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 2 Wochen seit dem vereinbarten Leistungsdatum andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
5. **Änderung des Umzugsdatums**
	1. Dem Kunden ist es gestattet, den Umzugstermin nach Vertragsschluss einmalig zu ändern, sofern das ehemals vereinbarte Umzugsdatum zum Zeitpunkt der Änderung noch mindestens 15 Tage in der Zukunft liegt. Das neue Umzugsdatum muss ebenfalls mindestens 15 Tage in der Zukunft liegen, gerechnet ab dem Tag der Änderung.
	2. Für die Änderung des Umzugsdatums ist RMP berechtigt eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 39,00 € zu berechnen. Diese Bearbeitungsgebühr wird über die vom Kunden angegebene Zahlungsmethode eingezogen.
6. **Datenschutz**
	1. Bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gilt die Datenschutzerklärung von RMP.

# Schlussbestimmungen

* 1. Auf Verträge zwischen RMP und den Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbes. des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
	2. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und RMP der Sitz von RMP. Im Übrigen gilt § 30 ZPO.
	3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.
	4. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist RMP nicht verpflichtet und nicht bereit.

## - Unterrichtung über die Haftungsbestimmungen gemäß § 451 g HGB -

RMP haftet als Frachtführer nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Diese Haftungsgrundsätze finden auch bei grenzüberschreitenden Beförderungen mit Beginn oder Ende in Deutschland Anwendung, selbst wenn hierfür verschiedenartige Beförderungsmittel eingesetzt werden. Die Haftungsbestimmungen gelten für Einlagerungen, bei denen der Einlagerer ein Verbraucher ist, entsprechend.

1. **Haftungsgrundsätze**

RMP haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes entsteht, solange sich dieses in ihrer Obhut befindet.

### Haftungshöchstbetrag

Die Haftung von RMP wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 620 Euro je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung von RMP auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt. Haftet RMP wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

### Wertersatz

Hat RMP für Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist die Differenz zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Maßgeblich ist der Wert des Gutes am Ort und zu der Zeit der Übernahme. Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis. In beiden Fällen sind auch die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

### Haftungsausschluss

RMP ist von der Haftung befreit, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Lieferfristüberschreitung auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, das RMP selbst bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte.

### Besondere Haftungsausschlussgründe

* 1. RMP ist von ihrer Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:
		1. Beförderung und Lagerung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
		2. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung des Umzugsgutes durch den Absender;
		3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender;
		4. Beförderung und Lagerung von nicht von RMP verpacktem Gut in Behältern;
		5. Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern RMP den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
		6. Beförderung und Lagerung lebender Tiere oder von Pflanzen;
		7. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, derzufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.
	2. Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter Ziffern 5.1.1 bis 5.1.7 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. RMP kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn sie alle ihr nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.
	3. Der Lagerhalter haftet nicht für Schäden, die durch Kernenergie und an radioaktiven oder durch radioaktive Stoffe verursacht worden sind.

### Geltung der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

* 1. Die Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten auch für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist, sofern RMP nicht vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein gehandelt hat, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird.
	2. Die vorgenannten Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten auch für das Personal von RMP.

### Ausführender Möbelspediteur

* 1. Beauftragt RMP für den Umzug einen anderen, ausführenden Möbelspediteur, so haftet dieser in gleicher Weise wie RMP, solange sich das Gut in seiner Obhut befindet. Der ausführende Möbelspediteur kann alle frachtvertraglichen Einwendungen geltend machen.

### Transport- und Lagerversicherung

* 1. Es besteht die Möglichkeit, das Gut über die gesetzliche Haftung hinaus zu versichern. RMP schließt auf Wunsch des Kunden und gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie eine Transport- oder Lagerversicherung ab.

### Schadensanzeige

* 1. Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gelten folgende **wichtige Besonderheiten:**
		1. **Äußerlich erkennbare Beschädigungen** und Verluste des Gutes sollten bei Ablieferung auf dem **Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll** genau festgehalten werden. Solche Schäden oder Verluste sind RMP **spätestens am nächsten Tag** detailliert in Textform (E-Mail, Brief, Fax) anzuzeigen.
		2. Äußerlich **nicht erkennbare Beschädigungen** und Verluste müssen RMP **innerhalb von 14 Tagen** nach Ablieferung, ebenfalls detailliert in Textform, angezeigt werden.
	2. **Werden Schäden und Verluste nicht in den genannten Fristen geltend gemacht, erlöschen die Ersatzansprüche.**
	3. **Überschreitungen der Lieferfrist** müssen **binnen 21 Tagen** nach Ablieferung in Textform angezeigt werden. Nach Ablauf der Frist geht der Anspruch andernfalls unter.
	4. Für die Wahrung der Fristen genügt die **rechtzeitige Absendung** einer **detaillierten Anzeige** in Textform **an den beauftragten oder abliefernden Möbelspediteur,** die ihren **Aussteller** erkennen lässt.